

Neubekanntmachung

der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg

vom 27.10.2016

Aufgrund des Artikels 2 der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 26.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Sonneberg 11/16 vom 30.11.2016) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 6. Juli 2006 (Amtsblatt 07/06 vom 27. Juli 2006), wie er sich aus

1. der 1. Satzung der Stadt Sonneberg zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 20. Juni 2011 (Amtsblatt 06/11 vom 24. Juni 2011)
2. der 2. Satzung der Stadt Sonneberg zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 29. April 2013 (Amtsblatt 05/13 vom 29. Mai 2013)
3. der 3. Satzung der Stadt Sonneberg zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 20. November 2013 (Amtsblatt 12/13 vom 18. Dezember 2013)
4. der 4. Satzung der Stadt Sonneberg zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt 12/14 vom 23. Dezember 2014)
5. der 5. Satzung der Stadt Sonneberg zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 26.10.2016 (Amtsblatt 11/16 vom 30.11.2016)

ergibt, in der vom 1. Januar 2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 27.10.2016

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.10.2016**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sonneberg.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Sonneberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Eingewöhnungszeit ist gebührenpflichtig.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, aus sonstigen Gründen und während der Sommerschließzeit geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der

Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats die volle Gebühr zu zahlen.

- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (5) In den Benutzungsgebühren sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten, die Kostenerstattung ist durch die Personensorgeberechtigten privatrechtlich mit dem Versorger zu regeln. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann mit Zustimmung des Beirates nach § 9 Abs. 3 der Benutzungssatzung eine anderweitige Regelung vereinbaren.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 25. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungskosten werden nach Ablauf eines Monats fällig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Gebühren für **Kinder im Alter 0-2 Jahre** mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer Kindertageseinrichtung betragen:

bei einer täglichen Betreuungszeit bis 5 Stunden (max. bis 12:00 Uhr):

- für das älteste Kind einer Familie: 139,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie: 111,00 Euro
- für das dritte und jedes weitere Kind: keine Gebühren

bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 Stunden:

- für das älteste Kind einer Familie: 174,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie: 139,00 Euro
- für das dritte und jedes weitere Kind: keine Gebühren

Die Gebühren für **Kinder im Alter 2 Jahre – Schuleintritt** mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer Kindertageseinrichtung betragen:

bei einer täglichen Betreuungszeit bis 5 Stunden (max. bis 12:00 Uhr):

- für das älteste Kind einer Familie: 116,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie: 93,00 Euro
- für das dritte und jedes weitere Kind: keine Gebühren

bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 Stunden:

- für das älteste Kind einer Familie: 145,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie: 116,00 Euro
- für das dritte und jedes weitere Kind: keine Gebühren

- (3) Die Halbtagsbetreuung darf bis zur Schlafenszeit (12:00 Uhr) maximal 5 Stunden nicht überschreiten. Beträgt die Verweildauer des Kindes länger als 5 Stunden, ist der Elternbeitrag für einen Ganztagsplatz zu entrichten.
- (4) Bei Kindern aus anderen Bundesländern wird eine gesonderte Vereinbarung durch einen Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses des Stadtrates der Stadt Sonneberg getroffen werden.
- (5) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der in § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg festgelegten Öffnungszeiten abgeholt und ist somit eine außerordentliche Betreuung notwendig, werden hierfür zusätzliche Benutzungsgebühren in Höhe von 10,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Die Personensorgeberechtigten haben die notwendigen Auslagen für die Erhebung dieser zusätzlichen Benutzungsgebühr zu tragen.
- (6) Bei Vollendung des 2. Lebensjahres vermindert sich die Benutzungsgebühr zum 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats.

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadtverwaltung Sonneberg unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden

der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB VIII entsprechend.

§ 10

(Inkrafttreten)